

Fokus

Aktienrechtsrevision

Teil 3 – GV, VR und Revisionsstelle



Generalversammlung

Befugnisse



Erweiterung der unübertragbaren Kompetenzen der Generalversammlung (GV):

- Festsetzung einer **Zwischendividende** und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
- Beschlussfassung über die **Rückzahlung** von **gesetzlichen Kapitalreserven** (bspw. als Alternative zur Dividendenausschüttung)
- Beschlussfassung über die **Dekotierung** (Entscheidung über die Kotierung verbleibt beim Verwaltungsrat.)

Zudem neu:

- Kompetenz zur Erhebung von **Rückerstattungs- und Verantwortlichkeitsklagen**

Generalversammlung

Durchführung

- **Physisch:** Möglichkeit der **elektronischen Stimmabgabe**, wenn ein Aktionär nicht anwesend sein kann (sog. direct voting).
- **Multilokal:** GV kann an mehreren Tagungsorten gleichzeitig abgehalten werden
- **Ausländischer Tagungsort:**

Voraussetzungen:

- Statutarische Grundlage (Einführung mit qualifiziertem Quorum) und
- Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Verzicht bei nicht börsenkotierten Gesellschaften möglich, sofern *alle Aktionäre* damit einverstanden sind.)

- **Virtuell:** GV wird auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt

Voraussetzungen:

- Statutarische Grundlage (Einführung mit allgemeinem Quorum) und
- Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Verzicht bei nicht börsenkotierten Gesellschaften möglich, sofern *eine statutarische Grundlage* besteht. Für die Einführung des Verzichts ist ein qualifiziertes Quorum notwendig.)

- **Schriftlich:** Beschlussfassung schriftlich **auf Papier** oder in **elektronischer Form**, sofern kein Aktionär die mündliche Beratung verlangt (sog. GV-Zirkularbeschluss).

Generalversammlung

Verwendung von elektronischen Mittel

Falls für die Durchführung von GVs **elektronische Mittel** verwendet werden (direct voting und virtuelle GV), hat der Verwaltungsrat (VR) sicherzustellen, dass

- die Identität der Teilnehmer feststeht,
- die Stimmen in der GV unmittelbar übertragen werden,
- jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und
- das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Technische Probleme:

- Treten technische Probleme auf, sodass die GV nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss sie wiederholt werden.
- Beschlüsse, die vor dem Auftreten der Probleme gefasst worden sind, bleiben gültig.
- Hard- und Softwareprobleme der Aktionäre fallen in deren eigenen Risikobereich (kein Anspruch auf Wiederholung der GV).

Generalversammlung

Einladung



- Neu hat die **Geschäftsleitung** ein gesetzliches **Teilnahme- und Meinungsäusserungsrecht**. Die Geschäftsleitung ist folglich an die GV einzuladen.



- **Geschäftsbericht** und **Revisionsbericht** sind den Aktionären mind. 20 Tagen vor der GV **elektronisch** zugänglich zu machen (anstatt wie bisher Auflage zur Einsicht am Geschäftssitz).
- Andernfalls können die Aktionäre die Zustellung per Post verlangen.

Generalversammlung

Beschlussfassung

- **Stichentscheid** des Vorsitzenden in der GV möglich, sofern die Statuten es vorsehen.
- Die gesetzlich vorgesehenen Quoren bleiben unverändert.
- Liste der zwingend mit **qualifiziertem Quorum** zu fassenden Beschlüsse, sog. wichtige Beschlüsse, wurde erweitert:
 - Wechsel der Währung des Aktienkapitals
 - Einführung Stichentscheid des Vorsitzenden in der GV
 - Ausländischer GV Tagungsort
 - Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters bei virtueller GV
 - Dekotierung von Beteiligungspapieren
 - Umwandlung Partizipationsscheine in Aktien
 - Zusammenlegung von börsenkotierten Aktien
 - Einführung statutarischer Schiedsklausel

Verwaltungsrat

Wahl

Neu Grundsatz **Einzelwahl**, ausser:

- die Statuten sehen etwas anderes vor *oder*
- der Vorsitzende der GV ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionären anders an.

Beschlussfassung

- **Physisch**: an einer Sitzung mit Tagungsort
- **Virtuell**: unter Verwendung von elektronischen Mitteln (wie Beschlussfassungen an Telefon- und Videokonferenz)
- **Schriftlich**: VR-Zirkularbeschluss, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, entweder
 - wie bisher auf Papier oder
 - neu in **elektronischer Form** (Antwort per E-Mail kann bspw. Grundlage eines gültigen Beschlusses sein). Für die Beschlussfassung ist keine Unterschrift erforderlich. Das Protokoll ist jedoch zu unterzeichnen.

Delegation

Delegation der Geschäftsführung an eine Geschäftsleitung ist neu zulässig, ausser die Statuten sehe etwas anderes vor (Umkehr der dispositiven Ordnung).

Revisionsstelle

Neue Prüfungsaufgaben

Das Revisionsrecht war nicht Gegenstand der Aktienrechtsrevision. Dennoch wird es in gewissen Bereichen davon erfasst.

Neue Prüfungsaufgaben:

- Prüfung des **Vergütungsberichts** bei börsenkotierten Gesellschaften;
- Prüfung von **Zwischenabschlüssen** bei
 - Kapitalerhöhung aus Eigenkapital,
 - Konstitutive Kapitalherabsetzung,
 - Herabsetzung innerhalb eines Kapitalbands,
 - Ausschüttung von Zwischendividenden und
 - Überschuldung.

Für die Erstellung von Zwischenabschlüssen gibt es neu eine einheitliche Regelung (Art. 960f nOR).

Revisionsstelle

Abberufung



- Während einer laufenden Amtsdauer kann eine Revisionsstelle neu nur noch aus **wichtigen Gründen** abberufen werden. Die Praxis wird zeigen, was ein wichtiger Grund ist.
- Die Gründe sind im **Anhang der Jahresrechnung** offenzulegen.
- Eine Nicht-Wiederwahl ist weiterhin ohne Begründung zulässig.

Fokus Aktienrechtsrevision

Im Verlaufe des Jahres 2022 bieten wir folgende Fokuseinblicke
in die Aktienrechtsrevision:

Teil 1 – Inkrafttreten und Aktienkapital

Teil 2 – Kapitalveränderung

Teil 3 – GV, VR und Revisionsstelle

Teil 4 – Kontrollrechte und Klagemöglichkeiten

Teil 5 – Sanierungsrecht

Teil 6 – Exkurs Statutenanpassung



Denis Glanzmann
lic. iur., Rechtsanwalt
[denis.glanzmann@
balmer-etienne.ch](mailto:denis.glanzmann@balmer-etienne.ch)



Andreas Glanzmann
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
[andreas.glanzmann@
balmer-etienne.ch](mailto:andreas.glanzmann@balmer-etienne.ch)



Felix Horat
Dr. iur., Rechtsanwalt
[felix.horat@
balmer-etienne.ch](mailto:felix.horat@balmer-etienne.ch)



Priska Ineichen
lic. iur., Rechtsanwältin
[priska.ineichen@
balmer-etienne.ch](mailto:priska.ineichen@balmer-etienne.ch)



Thomas Muri
MLaw, Rechtsanwalt
[thomas.muri@
balmer-etienne.ch](mailto:thomas.muri@balmer-etienne.ch)



Corinna Stubenvoll
MLaw, Rechtsanwältin
[corinna.stubenvoll@
balmer-etienne.ch](mailto:corinna.stubenvoll@balmer-etienne.ch)



Valentina Zürcher
MLaw, Rechtsanwältin
[valentina.zuercher@
balmer-etienne.ch](mailto:valentina.zuercher@balmer-etienne.ch)